

Der Gerechte Frieden: Leitbild oder Begriff?

Warum man diesen Ausdruck vermeiden sollte

In meinem Artikel zur neuen Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) habe ich die Ausrichtung der evangelischen Friedensethik am Begriff des Gerechten Friedens kritisiert.¹ Sie habe zur Folge, dass sich die Friedensethik in bloße Begriffskonstruktion verirrte. Dagegen ist eingewendet worden, dass in der Denkschrift nicht vom Begriff, sondern vom Leitbild des Gerechten Friedens die Rede sei. In der Tat ist zumeist vom Leitbild des Gerechten Friedens die Rede. Doch findet sich auch die Rede vom Begriff des Gerechten Friedens, und das Leitbild wird mit dem Begriff identifiziert. So liest man: „Ein Handeln, das auf die Überwindung von Feindschaft und Hass ausgerichtet ist; eine Ordnung, in der das Recht die Gewalt und die Destruktivität des Menschen einhegt und dazu notfalls auch auf Zwangsmaßnahmen zurückgreift; eine Gemeinschaft, in der gerechte Entfaltungsmöglichkeiten für alle bestehen und die das Wohlergehen aller im Blick hat – für dieses Leitbild des Zusammenlebens steht in der christlichen Friedensethik der Begriff des ‚Gerechten Friedens‘.“ (30f) Offensichtlich machen die Autorinnen und Autoren keinen Unterschied zwischen Leitbild und Begriff, sondern setzen beides gleich.

Ein Leitbild ist etwas anderes als ein Begriff. Leitbilder richten sich an das Vorstellungsvermögen. Man kann sich dies an dem soeben zitierten Satz verdeutlichen. „Ein Handeln, das auf die Überwindung von Feindschaft und Hass ausgerichtet ist“: Bei dieser Formulierung können wir uns etwas vorstellen, etwa indem wir uns Beispiele für das Gemeinte vor Augen rufen. Dasselbe gilt für die Formulierung „eine Gemeinschaft, in der gerechte Entfaltungsmöglichkeiten für alle bestehen und die das Wohlergehen aller im Blick hat“. Wir können dies, weil diese Formulierungen sich auf die raumzeitliche Welt beziehen, wie sie von Menschen erlebt wird. In dieser Welt kann es das geben: ein Handeln, das auf die Überwindung von Feindschaft und Hass ausgerichtet ist. Deshalb können wir uns das in der Vorstellung vergegenwärtigen und unser Handeln an diesem Leitbild ausrichten.

¹ Friedensethik als Begriffskonstruktion, in: Deutsches Pfarrerrinnen- und Pfarrerrblatt, Februar 2026; <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2026/01/Welt-in-Unordnung.-Friedensdenkschrift-der-EKD-1.pdf>

Das verhält sich anders mit dem Ausdruck „Der gerechte Friede“. Was dieser Ausdruck bezeichnet, ist nirgendwo in der raumzeitlichen Welt anzutreffen. Falls dieser Ausdruck überhaupt etwas Reales bezeichnet, dann handelt es sich um eine begriffliche Realität, vergleichbar dem, was der Ausdruck „der Mensch“ bezeichnet. Daher können wir uns von „dem gerechten Frieden“ auch keine Vorstellung bilden, die als Leitbild für unser Handeln dienen könnte. Wir können uns gesellschaftliche und politische Zustände vorstellen, die sowohl durch Frieden als auch durch Gerechtigkeit charakterisiert sind. Das ist die Vorstellung, die Psalm 85,11 mit dem Satz evoziert, dass Gerechtigkeit und Frieden sich küssen. Aber „den Gerechten Frieden“ können wir uns nicht vorstellen. Er ist ein begriffliches Konstrukt, für das man sich völlig zu Unrecht auf Psalm 85,11 beruft. Denn der Bibel sind derartige Begriffskonstruktionen vollkommen fremd. Die Rede vom „Leitbild des Gerechten Friedens“ ist daher selbstwidersprüchlich und irreführend. Tatsächlich orientiert sich die Denkschrift in ihrer ethischen Argumentation nicht an einem Leitbild, sondern an dem Begriff des Gerechten Friedens.

Der Ursprung für diesen ethischen Irrweg reicht zurück in die ökumenische Bewegung. Dort kam die Idee auf, die Lehre vom Gerechten Krieg durch eine Lehre vom Gerechten Frieden zu überwinden. Die ökumenische Versammlung 1989 in Dresden hat dies folgendermaßen formuliert: „Mit der notwendigen Überwindung der Institution des Krieges kommt auch die Lehre vom gerechten Krieg, durch welche die Kirchen den Krieg zu humanisieren hofften, an ihr Ende. Daher muss schon jetzt eine Lehre vom Gerechten Frieden entwickelt werden, die zugleich theologisch begründet und dialogoffen auf allgemein-menschliche Werte bezogen ist. Dies im Dialog mit Andersglaubenden zu erarbeiten, ist eine langfristige ökumenische Aufgabe der Kirchen.“

Anders, als dies hier gesagt wird, geht es bei der Lehre vom Gerechten Krieg nicht darum, den Krieg zu „humanisieren“. Es geht vielmehr darum, Kriege nach Möglichkeit zu verhindern, und zwar indem Bedingungen dafür formuliert werden, wann überhaupt nur in einen Krieg eingetreten werden darf. Daher wird das Wort ‚gerecht‘ in den Ausdrücken „Gerechter Krieg“ und „Gerechter Frieden“ äquivok gebraucht. Beim Ausdruck „Gerechter Krieg“ bedeutet das Wort so viel wie ‚zulässig‘. Ein Krieg ist nur zulässig, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Demgegenüber geht es bei der Rede vom Gerechten Frieden nicht um Bedingungen dafür, wann ein Friede zulässig ist. Mit der Bildung des Begriffs des Gerechten Friedens als

Überwindung der Rede vom Gerechten Krieg ist man einer Äquivokation aufgesessen. Rhetorisch klingt das großartig und verdienstvoll, aber in der Sache macht es keinen Sinn.

Bei der Rede vom Gerechten Krieg geht es um einen Begriff und nicht um ein Leitbild. Der Ausdruck „Gerechter Frieden“ ist als Gegenbegriff hierzu gebildet worden, ohne dass klar war, worin eigentlich sein Sinn besteht. Dass anders als die ökumenische Versammlung in Dresden heute kaum noch jemand von einer „Lehre vom Gerechten Frieden“ spricht und dass man demgegenüber die Rede von einem „Leitbild“ oder einer „Leitlinie“² vorzieht, zeigt die Unsicherheit, die hinsichtlich dieses Ausdrucks besteht.

Davon, dass mit der Ausarbeitung des „Leitbilds“ des Gerechten Friedens die Lehre vom Gerechten Krieg überwunden worden sei, wie dies schon die Friedensdenkschrift der EKD von 2007 behauptete und nun auch die neue Friedensdenkschrift behauptet, kann keine Rede sein. Sämtliche Kriterien der Lehre vom Gerechten Krieg tauchen auch in diesen beiden Denkschriften auf, nun freilich als Kriterien für die Ausübung „rechtserhaltender Gewalt“. Ein Fortschritt liegt darin, dass diese nicht mehr als Kriterien dafür verstanden werden, wann die Ausübung solcher Gewalt „gerecht“ ist, sondern dass sie als „Prüfkriterien“ verstanden werden dafür, wann überhaupt nur solche Gewalt in Betracht kommen darf.

² AaO. 23